

Vereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“)

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde {Name} (Kirchengemeinde)

und

{Bezeichnung} (Nutzer)

wird vereinbart: Grundlage für die Nutzung des {Gemeindehaus/Gemeindezentrum} für die Durchführung der {Art der Veranstaltung} ist die Nutzungsvereinbarung/der Mietvertrag vom {Datum} und die Hausordnung, die der Kirchengemeinderat am {Datum} aufstellte. Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Kirchengemeinderat folgendes Infektionsschutzkonzept¹ aufgestellt, das zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt²:

Gliederungspunkte für ein Infektionsschutzkonzept

1. Der Nutzer hat eine Person zu benennen, die in besonderer Weise auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen achtet (Beauftragter für das Infektionsschutzkonzept). Sie dient als Ansprechpartner der Kirchengemeinde und ist im Rahmen der eingeräumten zulässigen Nutzung berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Sie hat Personen, die das {Gemeindehaus/Gemeindezentrum} unberechtigt betreten oder die gegen das nachfolgende Infektionsschutzkonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen.
2. Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern³ um einen Sitzplatz im {Bezeichnung des Raumes} im evangelischen {Gemeindehauses/Gemeindezentrum} wird eine Höchstzahl von {Zahl} Personen festgesetzt. Es obliegt dem Nutzer, die Bestuhlung in Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister des {Gemeindehauses/Gemeindezentrums} so zu gestalten, dass der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird.
3. Auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Räume vor, während und nach der jeweiligen Nutzung ist zu achten.⁴
4. Um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu ermöglichen, haben sich die Personen, die das {Gemeindehaus/Gemeindezentrum} im Rahmen der vorgenannten Veranstaltung nutzen, in eine Liste einzutragen. Deren Vollständigkeit hat der Beauftragte für das Infektionsschutzkonzept zu bestätigen; sie ist der Kirchengemeinde auszuhändigen, verschlossen aufzubewahren und drei Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

¹ Das Infektionsschutzkonzept sollte sich an den Empfehlungen des Kultusministeriums für Schulen orientieren: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS_Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf

² Schutzkonzepte, die öffentliche Einrichtungen (Nutzer) zugrunde zu legen haben, haben Vorrang und sind daher der Kirchengemeinde vorzulegen

³ Empfohlen wird angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse auch hier ein Abstand von 2 Metern.

⁴ Dies gilt insbesondere, nachdem es Anzeichen dafür gibt, dass die Übertragung vermehrt und insbesondere über die Luft erfolgt, bzw. erfolgen kann: <https://www.dghm.org/aktuelle-wissenschaftliche-publikationen-zu-corona/>

